

28. März 2014

Re: Fallnummer 1B3 13 34 Seeberger gegen Host Europe

## **Bewertung der Klageantwort vom 10.2.2014 des Beklagten Hosteurope**

---

---

### **1 - Beschädigung von Kundendaten wegen Viren** *(entspricht Abschnitt in Dokument [Klage gegen Host Europe-243 .pdf](#)*

#### **Seite 2 / Zu Ziffer 4**

*(entspricht dem Abschnitt in Dokument  
[Erwiderung von Host Europe.pdf](#) )*

Das vereinfachte Verfahren wird beibehalten. Entsprechender Brief am 28.Jan. 2014 vom Kläger an Gericht gesandt.

#### **Seite 2 / Abschnitt 1.**

Der Beklagte schreibt: „Es besteht kein schriftlicher Vertrag“ Dies ist inkorrekt.

Mit Vertragsabschluss am 3. März 2006 (ungefähr) mit Dynamic-NET wurde ein 8-seitiges Dokument ausgehändigt. Die Seite 7 („Support“) wurde als Beweismittel BM159 bereits in der Klage aufgeführt.

#### **Seite 3 / Abschnitt 2.**

Der Beklagte schreibt: „Falsch ist die Behauptung ... Webseiten würden vom Hoster ..verwaltet“.

Dies ist eine Haarspalterei des Beklagten bezüglich des Begriffes verwaltet.

Unbestreitbar sind die Tatsachen:

1. Der Hoster entscheidet exklusive allein darüber, ob eine Domäne „angeschlossen“ wird. Er bestimmt darüber alleine ob eine Domäne aktiviert / resp. deaktiviert ist und so im Internet den Netzbesuchern zugänglich ist oder nicht.
2. Der Hoster bestimmt die Kosten des Servicevertrages anhand der Anzahl Domänen.
3. Der Hoster verwaltet die Postfächer insofern, als er deren Speicherbedarf auf dem Mailserver überwacht.

#### **Seite 3 / Abschnitt 4.**

Der Beklagte führt AGB's auf. Auch als Beweismittel 3.

Diese AGBs gab es in dieser Form in 2006 nicht. Die AGBs vom Beklagten tragen kein Dokumentdatum / Gültigkeitsdatum. Die AGB's enthalten Begriffe (Seite2/4) wie „Trolling“, „Lagerung von Spieleremulatoren“, welche beim Abschluss des Hostingvertrages 2006 nicht existierten.

Dieses Beweismittel 3 ist vom Gericht nicht zuzulassen. Die Argumentation unter Abschnitt 4 ist damit hinfällig.

#### **Seite 3 / Abschnitt 5.**

Wie vorgängig dargelegt, ist das Beweismittel 3 nicht zuzulassen

Re: Fallnummer 1B3 13 34 Seeberger gegen Host Europe  
Erwiderung auf Klageantwort 10.2.2014 des Beklagten

Ein grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten liegt vor gemäss Art. 100 Abs. 1 OR wenn Webseiten, welche nicht vom Virus betroffen sind, vom Beklagten willkürlich deaktiviert werden. (Anklage Abschnitt 7.Sippenhaft)

Ein grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten liegt vor gemäss Art. 100 Abs. 1 OR wenn Service/Hilfeleistung nicht erbracht wird

Es liegt mehr, als leichte Fahrlässigkeit vor!

**Seite 4 / Abschnitt 6.**

Rückerstattung Hosting Gebühren. Erledigt.

**Seite 4 / Abschnitt 7.**

Der Klägerin2 (M. Seeberger) fehlt die Aktivlegitimation (da kein Vertragsverhältnis mit dem Beklagten Hosteurope besteht)

**Seite 5 / Abschnitt 1.**

Der Kläger verkennt nichts. Haarspalterei bezüglich „verwalten“ und „anvertraut“

Nochmals: Der Beklagte allein aktiviert die Domänen (ist ein Verwaltungsakt)

Nach heutigem Stand der Technik unterhalten Hosters einen Virenschutz auf Webseiten und E-Mail Servern

**Seite 5 / Abschnitt 2.**

Ja, einrichten der E.Mailkonten ist Verwaltungsakt der Kunden, aber aktivieren von Domänen nicht!  
Das Beweismittel 1 ist vom Gericht nicht zuzulassen, da es bei Vertragsabschluss nicht existierte.

**Seite 5 / Abschnitt 3.**

Nicht relevant, da kein Virenschutz

**Seite 6 / Abschnitt 4.**

Virenschutz

Für den Virenschutz dar Daten auf dem Server

Es ist festzuhalten:

- a) Gemäss nochmaliger Nachfrage bei Switchplus muss der Kunde keine eigenen Virenschutzprogramme auf dem Server des Hosters betreiben. Dies ist allgemein so, auch bei anderen Providern. Provider betreiben eigene Virenschutzprogramme (Ausnahme Host Europe)
- b) M.Seeberger ist innerhalb des eingeschränkten Personenkreises. Ausschliesslich nur R. + M. Seeberger hatten Zugriff auf den Server.
- c) R. und M. Seeberger hatten beide Antivirenschutzprogramme installiert auf Ihren PCs. Von dieser Seite her wurden keine Viren eingeschleust.
- d) Der Kläger hat hinreichende Vorkehrungen getroffen und sich auch nicht ausgeschwiegen. (wie vom Kläger jetzt behauptet) Siehe in der Anklageschrift Detailbegründung Punkt 1

**Seite 6 / Abschnitt 5.**

Warum der Angeklagte bestreitet, dass Kläger 1 das web 175 zur fraglichen Zeit und davor nicht besucht hat ist natürlich höchst seltsam. Der Beklagte verfügt über Logdateien und kann den Besuch des Klägers 1 nicht beweisen.

Ebenso wurde die Infrastruktur der Klägerin 2 professionell gewartet. Beweise können nachträglich geliefert werden.

Nochmals: für einen genügenden Virenschutz auf dem Server hat der Beklagte einzustehen.

**Der Beklagte Hosteurope kann auch keine Beweise vorlegen für genügende Vorkehrungen seinerseits gegen Viren auf dem Server**

**Seite 7 / Abschnitt 6.**

Wir denken schon, dass ein ungenügender Virenschutz eine Vertragsverletzung darstellen kann.

Der Virenbefall fällt sehr wohl in den Verantwortungs- und Risikobereich des Beklagten, da auch weitere Kunden des Beklagten vom Virus befallen werden können. Dies beschreibt der Beklagte auch so unter Seite 6 / Abschnitt 5. mit „...von Server zu Server kopieren“

**Seite 7 / Abschnitt 7.**

Der Beklagte kann die vorgebrachten Tatsachen nicht glaubwürdig entkräften.

Die genaue Firmenübernahme ist irrelevant, die Probleme wurden offenbar mit übernommen.

**Seite 8 / Abschnitt 8.**

Der Beklagte behauptet, dass der Kläger nicht wisse ob www.appenzeller-sennenhunde.ch beim Beklagten gehostet werden. Dies ist eine weitere impertinente Frechheit des Beklagten. Die Kläger sind nicht Anfänger.

APPENZELLER-SENNENHUNDE.CH hat die IP 46.163.86.89 und wird von Hosteurope GmbH gehostet.

HostEurope belegt die Nummern: 46.163.84.0 - 46.163.87.255

Was einfach im Internet zu sehen ist. <http://cqccounter.com/whois/>

---

---

## **2-Nicht-Reagieren auf Viren-Bedrohung**

**Seite 8 / Zu Ziff. 2**

Nicht optimaler Kundenservice

Da liegt die Katze im Sack. Immer alles Abweichende bestreiten ist immer gut.

**Seite 8 / Zu Ziff. 2.1 / 1**

Nansys Informatik informiert den Beklagten am 1. Juni 2013 über den Virenbefall.

Die kann schon sein. Ist aber weder neu noch relevant. Nur eine Wiederholung von bereits Bekanntem im Netzwerk.

**Seite 8 / Zu Ziff. 2.1 / 2**

Dieser Abschnitt der Beklagten ist völlig falsch und mit verdrehten Tatsachen.

- a) Email von Kläger am 29.05.2013 an Beklagten (BM3)  
Email vom Kläger nochmals am 3.6.2013 an Beklagten gesandt (BM10)

- b) Der Beklagte behauptet (irrtümlich) am 3. 06.2013 um 17:13 sei eine Beantwortung erfolgt. Es ist kein Email noch ein Telefon an den Kläger an diesem Tag ergangen.
- c) Ein Email vom Beklagten ist am 04.06.2013 (BM11) eingetroffen mit dem vom Beklagten erwähnten Inhalt. Der Kopf des Emails zeigt durchgängig nur das Datum „for re.seeberger@top-info.ch; **Tue, 04 Jun 2013 12:22:53 +0200**“
- d) Der vom Beklagten zitierte Beweis 5 ist gefälscht oder eben nicht komplett. Am 3.6. wurde erstellt, versand wurde erst am 4.6
- e) Dies zeigt, dass der Beklagte irreführende Beweise vorlegt. Der Beleg 5 ist vom Gericht zurückzuweisen.

### **Seite 8 / Zu Ziff. 2.1 / 3**

Hier betont der Kläger im Gegensatz zum Beklagten nochmals, dass der Virenschutz auf dem Server Aufgabe des Beklagten ist. Alles Abweichende wird bestritten.

Der Beklagte wusste sehr wohl, welcher Typ Virus die Dateien beschädigt hatte. Dazu hätte er wohl – sofern er denn etwas von seiner Arbeit versteht – konkrete Anweisungen zur Beseitigung geben können. Insbesondere, da der fragliche Virus relativ harmlos ist und die Beseitigung sich schlussendlich auf lediglich ca. 40 Dateien des Typs .js und .html beschränkte.

Der Beklagte hatte sehr wohl Zugriff auf alle Dateien des Klägers – wie jeder andere Webbenutzer – und demzufolge hätte er spezifischer auf die Hilfeanfrage reagieren können. Der Kläger kann nicht im Nachhinein den kostenlosen Support vorschieben, um seine Nichtaktivität zu legitimieren.

Der zitierte Beleg 4 ist nonrelevant, da er alte, bereits bekannte Kenntnisse im Web nochmals wiederholt, und leider zu keiner positiven Reaktion beim Beklagten geführt hat.

### **Seite 9 / Zu Ziff. 2.2**

Der Beklagte irrt da gewaltig. Er wurde diverse Male informiert, dass Domänen nun wieder virenfrei sind, ebenso wurde dabei Belege von Switch vorgelegt, welche die Virenfreiheit der Domänen bestätigten. Siehe z.B. BM16 des Klägers.

Im Übrigen ist der Kläger nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass eine Datei virenfrei ist; was übrigens nicht möglich ist. Es liegt am Beklagten zu beweisen, dass Dateien noch mit Viren verseucht sind. Das hat der Beklagte aber nie getan. (Beweisumkehr)

Wenn der Kläger sagt, er habe die Dateien und Webseiten repariert, dann ist das auch so. Hier ist dem Kläger zu glauben, da er ja nur im eigenen Interesse versucht, seine Webseiten wieder in Gang zu halten. Der Beklagte kann nicht einfach alles verneinen und abweisen ohne Beweise dazu zu haben. Das wirkt langsam lächerlich.

### **Seite 9 / Zu Ziff. 2.3**

Schon falsch, die erste Antwort des Beklagten erfolgte am 04.06.2013 und nicht am 3.6.2013.

Es ist nie vom Beklagten HostEurope ein Email an den Kläger versandt worden mit Informationen von Nansys im pdf. Anhang. Auch am 4.6.2013 nicht. Der Bel. 4 des Beklagten ist auch absolut kein Beweis dafür. Auch dieser Beleg ist vom Gericht zurückzuweisen.

### **Seite 9 / Zu Ziff. 2.4**

Wir denken, da dem Kläger bekannt war, dass es sich um den Virus Java Script JS/BlacoleRef.CZ.20 handelte, hätte er spezifische Anweisungen geben können als “ - Sämtliche! Daten, Datenbanken und Postfächer löschen“

Der letzte Satz auf der Seite ist unklar (Nachlässigkeit bei der Durchsicht)

Es ist keine unsubstantiierte Behauptung des Klägers, dass der Beklagte den Virenbefall ermöglicht, weil er keinen genügenden Virenschutz (für diesen alten Virus) betreibt.

Re: Fallnummer 1B3 13 34 Seeberger gegen Host Europe  
Erwiderung auf Klageantwort 10.2.2014 des Beklagten

Datensicherung und Backups waren nie direkter Gegenstand der Klage. Dieses Thema ist nicht relevant.

Bel3 ist nicht relevant, da diese AGB nicht vorlag bei Vertragsabschluss.

**Seite 10 / Zu Ziff. 2.5**

Der **erforderliche** Support wurde nicht erbracht. Emails nicht beantwortet, Telefonate nicht erwidert.

**Seite 10 / Zu Ziff. 2.6**

Der Beklagte schreibt: „Dass der Beklagte seit einer Woche keinen Telefonanruf entgegen genommen haben soll ist unzutreffend und bestritten.“ Wieso bestreitet der Beklagte die Wahrheit, er soll beweisen, wann ein Telefonanruf stattfand. (Aber es fand keiner statt!)

Die Klägerin 2 arbeitet im Auftrag / und mit dem Kläger 1 und somit ist auch hier der Service zu gewährleisten oder klar und sofort bekannt zu geben, dass dem Kläger 2 keine Support erteilt wird. Und doch hat der Kläger – wie er selber sagt – die Klägerin um eine Konkretisierung ihrer Anfrage gebeten. (Wann ? Hier fehlt Beweis/Beleg) Das ist ein Widerspruch, den der Beklagte in seiner Antwort erzeugt.

*Die Aussage, „Stoff für eine Klage gegen den Beklagten zu generieren“ zeigt ja die Einstellung des Beklagten.*

**Seite 10 / Zu Ziff. 2.7**

Schon wieder mehrfach, die erste Reaktion erfolgte nicht am 3. sondern am 4 Juni. (siehe oben **Seite 8 / Zu Ziff. 2.1 / 2**). Wenn man was Falsches immer wieder wiederholt, wird es zuletzt zur Wahrheit.

**Seite 11 / Zu 2.8 2.10. 2.12 und 2.14 Telefon Serviceline wird nicht beantwortet**

Unerklärlich warum die Klägerin unsere Feststellung einfach so bestreitet. Die Tatsachen sind klar und wurden auch dokumentiert.

Es ist zu vermuten, dass die Klägerin bewusst das Verfahren verzögert, damit Beweise von der Telefongesellschaft nicht mehr angefordert werden können. Clever!

**Seite 11 / Zu 2.9**

Stimmt wieder nicht, es wurde am 3. Juni kein Mail versandt und das am 4. Juni beantwortet das Problem nicht. Ist nur ein allgemeines Mail.

**Seite 11 / Zu 2.11**

Immer nur bestreiten ist gut.

**Seite 11 / Zu 2.13**

Die Antwort von Email an Pulvermüller ist (BM26)

**Seite 11 / Zu 2.15**

Da gibt es doch nichts zu bestreiten. Ist halt so.

**Seite 11 / Zu 2.16**

Alles Abweichende wird bestritten.

---

---

### 3 Keine Kommunikation während Wochen

Seite 12 / Zu Ziff. 3

---

Der Beklagte Hosteurope macht keine Angaben zur Tatsache, dass Hosteurope währen 12 Tagen nicht telefonisch erreichbar war.

---

---

### 4-Unrechtmässiges Sperren von Kundendaten

Seite 12 / Zu Ziff. 4

Seite 12 / Zu Ziff. 4.1

**A)**

Die Virenfreiheit der Seiten wurden sehr wohl von dritter Seite kontrolliert und dies auch dem Beklagten mitgeteilt. (BM7.0 und BM7.1)

Der Beklagte zeigt selber auf, wie mangelhaft der gebotene Service war. Sollte Herr Herzog tatsächlich unsere Webseiten auf dem Server überprüft haben, da hätte er den Virenfund dem Kläger melden sollen, damit dieser die Datei ersetzen kann. Das ist aber nie passiert.

Zudem ist Google sicherlich keine Referenz. Es ist hinlänglich bekannt, das einmal verseucht gewesene Domänen, welche aber inzwischen bereinigt wurden, noch monatelang im Internet als verseucht kursieren, bis es Google gnädigst gefällt, den Status der Domäne wieder zu überprüfen und ihre Datenbank zu aktualisieren.

Der Beklagte Hosteurope hat nie gezeigt, welche Domänen des Klägers verseucht waren vor der Sperrung. Der Beklagte hat keinen Grund zur Annahme, dass die Domänen noch verseucht waren vor der Sperrung.

Der Beweis 6 ist irrelevant, er zeigt nur auf, was beim Kläger intern geschehen ist.

**B) Passwort**

Entgegen den Behauptungen des Klägers wurde das Passwort geändert. Das Konstrukt des Klägers ist entweder eine bewusste Fälschung der Beweisdaten oder ein schlechtes Funktionieren der Software des Beklagten.

Am 30.5.2013 Minuten vor 14:43 wurde das Passwort geändert.

Altes Passwort: 1yidGh4B neues Passwort Coxxxxxxx406

Um 14:43 Uhr an diesem Tag wurde via Email des Klägers 1 an Kläger 2 das neue Passwort mitgeteilt. (Email Beleg vorhanden bei Sender und Empfänger), BM4.1 und BM4.2

Alles Abweichende wird bestritten.

Die aufgeführten Belege 7 und 8 sind irrelevant, da sie nicht aussagekräftig und sich nicht mit dem Emailverkehr korrelieren lassen. Die History Tickets sind unvollständig. Zudem, auf Seite 24 der im Beilageverzeichnis Bel. 8 verweist auf Nummer ID 3569025, welche dem Datum 30.8.2013 zugeordnet, also ausserhalb des relevanten Zeitbereiches.

Re: Fallnummer 1B3 13 34 Seeberger gegen Host Europe  
Erwiderung auf Klageantwort 10.2.2014 des Beklagten

Donnerstag, 13. Dezember 2012 16:01 #HE-DE:0d144b72503937480#  
Mittwoch, 1. Mai 2013 09:30 #HE-DE:7ea718f8244210193# Vorgangsnummer #4210193  
Mittwoch, 8. Mai 2013 17:59 #HE-DE:7ea718f8244210193#  
Montag, 10. Juni 2013 10:34 Ticketnummer 4339250  
Die Vorgangsnummer #4210193 findet sich nicht in den Belegen 7 und 8

### **Seite 13 / Zu Ziff. 4.2**

Warum der Beklagte die Virenfreiheit gemäss BM7 nicht akzeptieren will, das ist unklar. Es haben keine Abklärungen des Beklagten zum Gegenteil geführt, sonst hätte er das dem Kläger mitteilen müssen. Nansyk hat alte Information vom 1.6.13, ist irrelevant.

Die Details bezüglich der Bereinigung der einzelnen Domains verkennt der Kläger vollständig. Seine Aussagen sind demzufolge ziemlich falsch. Warum er von nur 1 Tag schwafelt, ist völlig unklar.

Der Kläger hat genau gezeigt welche Dateien möglicherweise infiziert waren und zu ersetzen waren.

Ab dem 29.05.2013 bis zum 3.6.2013 (6 Arbeitstage) war es dem Kläger 1 und Kläger 2 wohl möglich – wie bereits in der Anklageschrift 2.4 bemerkt – „... *weniger als 40 genau definierte Dateien*“ zu reparieren.

(Aussagen, welche im ersten E-mail des Klägers „Virenbefall“ gemacht wurden (Typ und Anzahl befallene Dateien), und welche später im Verlauf der Problembeseitigung präzisiert / verändert wurden, können nicht dem Kläger als widersprüchlich angelastet werden.)

Am 03.06.2013 wurde von Switch nochmals ein Virus in der Domäne www.chats-chiens.ch gefunden. Dieser Virusbefall wurde vom Kläger umgehend um 17:10 bereinigt. BM9.

Der Kläger hat den Vorfall genau und korrekt und komplett in der Anklageschrift beschrieben. Etwas Bemühend, wie der Beklagte nun Winkelzüge aus der vom Kläger gelieferten Information zu konstruieren versucht.

Der Kläger war – gemäss Vertrag - zu keiner Zeit verpflichtet dem Kläger Auskunft zu geben, welche Massnahmen zur Säuberung der infizierten Webseiten und Dateien unternommen wurden. Es ist wohl banal und in Fachkreisen bekannt, dass die infizierten Dateien gelöscht und anschliessend wieder ersetzt werden.

Nachdem der Telefonservice nicht funktioniert, kann sich der Kläger nicht darauf berufen, er wäre nicht informiert worden.

→ Am 31.05.2013 nachmittags versucht der Kläger mehrmals den Beklagten unter Servicenummer 0800 669966 zu erreichen um über die eingeleiteten Massnahmen und den Fortschrittsgrad zu informieren. Das Telefon wird nicht beantwortet.

### **Seite 14 / Zu Ziff. 4.3**

-

### **Seite 14 / Zu Ziff. 4.4 bis 4.6**

Verdrehung der Tatsachen.

Da der Kläger die Seiten gesperrt hat, kann nichts verifiziert oder bereinigt werden. Das impliziert nicht, dass der Kläger glaubt die Seiten seien noch infiziert. Man kann nicht beweisen, dass die Seiten nicht infiziert sind. Man kann das mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen.

→ Der Mailserver ist gesperrt, das Telefon funktioniert nicht, der Kläger konnte den Beklagten ja nicht erreichen.

Re: Fallnummer 1B3 13 34 Seeberger gegen Host Europe  
Erwiderung auf Klageantwort 10.2.2014 des Beklagten

Das Mail vom 30.5.2013 sagt „weitgehenst“ gesäubert, weil das am ersten Tag nach dem Virenbefall ist, und zu diesem Zeitpunkt sicherlich noch die Möglichkeit eines unentdeckten Virenbefalls bestand. Das hat sich aber geändert bis zum 6.6.13, als die Seite gesperrt wurde.

Der Beklagte hat Webseiten und Mailserver gesperrt, welche virenfrei waren. Das Gegenteil hat der Beklagte nie beweisen können.

**Seite 15 / Zu Ziff. 4.7**

Die Seiten hätten nie gesperrt werden sollen.

**Seite 16 / Zu Ziff. 4.8**

Der Beklagte antwortet nicht auf Email.

Das Email vom 10. Juni 2013 vom Kläger ist zu spät. Da Wechsel zu neuem Hoster bereits beschlossen ist.

**Seite 16 / Zu Ziff. 4.9**

Natürlich sind die Aussagen belegt und sind Tatsachen. Da gibt es nichts zu Substanziieren. Gemachte Aussagen sind – wo möglich wie Coiffitif Fr 3500 – belegt (BM58.1 und BM58.2)

**Seite 16 / Zu Ziff. 4.9**

Man muss als Angeklagter alles bestreiten.

---

---

## **5-Mailserver**

**Seite 17 / Zu Ziff. 5**

Der Virenbefall war mit ca. 40 Dateien nicht umfassend. Angeblich war vom Beklagten gemäss Vertrag **ein Virenschutz auf dem Mailserver**. Das sagt alles aus. Kein Grund, den Mailserver zu sperren.

Ganz klar lag das Problem nicht beim Mailserver, da vom 29. 5 2013 bis zur Webschliessung keine weitere Virusinfektionen mehr stattfanden.

Keinen Grund den Mailserver zu sperren.

---

---

## **6-Notwendige Massnahmen**

**Seite 17 / Zu Ziff. 6**

..der Hoster Swissplus am 08.06.2013 ausgewählt

Der Beklagte spinnt ja wohl. Der Kläger kann so viele Hoster unter Vertrag nehmen wie und wann er will. Unglaublich !

Der Vertrag wurde am 2. 9.2013 gekündigt Was heisst da rund 3 Monate später? So what ?

**Seite 17 / Zu Ziff. 6.1**

Transfer aller Dateien zum neuen Hoster. Auch das bestreitet der Angeklagte



Bestreiten ist immer gut.

### **Seite 17 / Zu Ziff. 6.2**

Kein einziges E-mail ist Problem-spezifisch oder personifiziert. Der Name des Virus kommt nie in den spärlichen E-Mails des Beklagten vor.

Die Antwort resp. Einleitung ["Bitte lesen Sie unsere E-Mails genau"]. BM23 halten wir für höchst unhöflich, die Empfehlung ca. 14'000 Bilddateien, welche nicht vom Virus befallen werden, zu löschen, hält der Kläger für höchst unprofessionell.

---

---

## **7-Sippenhaft beim Sperren von unbeteiligten Domänen**

### **Seite 18 / Zu Ziff. 7**

Die Tatsache verbleibt, dass einige Domänen kein Javascript verwenden und daher beim Virus Virus Trojan:JS/BlacoleRef.CZ.3 nicht hätten willkürlich gesperrt werden müssen. Zumindest hätte der Beklagte hier differenzierter vorgehen müssen.

---

---

## **8-Verhindern des E-Mail Verkehrs**

### **Seite 18 / Zu Ziff. 8**

Der Beklage hat zur Zeit der unberechtigten Sperrung der Domänen nie darauf hingewiesen, dass Daten nach der Sperrung herausgegeben werden. Bei der Sperrung hätte der Kläger eindeutig auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden sollen. Diese ist eine Unterlassung des Beklagten.

Nachträglich mit der Information zu kommen ist ja wohl unerheblich.

---

---

## **9-Die vertraglich abgemachte Hauptleistung wird von Hosteurope nicht mehr erbracht**

### **Seite 19 / Zu Ziff. 9**

Eine zu unrecht gesperrtes web175 ist ein Vertragsbruch.

---

---

## **10-Fahrlässige Geschäftsführung durch Hosteurope**

### **Seite 19 / Zu Ziff. 10**

Wo die Einsicht fehlt, soll das Gericht entscheiden. Kundenorientierung, Kundenzufriedenheit sieht anders aus. Irgendwo hört der Lotterbetrieb auf, zuviel ist zuviel und die fahrlässige Geschäftsführung beginnt. Geschäften mit Dummheit ist nicht strafbar, erst bei Fahrlässigkeit beginnt es.

### **Seite 19 / Zu Ziff. 10.1 alle folgenden**

### **Seite 19 / Zu Pos. 1**

Re: Fallnummer 1B3 13 34 Seeberger gegen Host Europe  
Erwiderung auf Klageantwort 10.2.2014 des Beklagten

Beleg 4 Nansys ist völlig irrelevant. Der Kläger hat 4 Tage vor Nansys den Beklagten informiert.  
Warum will das der Beklagte nicht einfach einsehen?

**Seite 19 / Zu Pos. 2**

Unlogisches Verhalten, nicht sperren, wenn Virus vorhanden, sperren wenn Virus wieder weg ist.  
Oder wenn ein Freund Nansys eine Meldung schickt.

**Seite 19 / Zu Pos. 3**

- A) Kommunizieren wir die Probleme (im Gegensatz zum Beklagten, der nicht kommuniziert)
- B) suchen wir immer nach einer noch besseren Lösung
- C) packen wir ein wichtiges Problem wie einen Virus sofort und beherzt an und beginnen das Problem zu beheben.

**Seite 19 / Zu Pos. 4**

Wenn der geschädigte Kläger weiss was zu tun ist, dann kappen wir als Beklagter die  
Telefonleitungen und beantworten keine Emails.

**Seite 19 / Zu Pos. 5**

Der Beklagte konnte nirgends darlegen / zeigen / beweisen, dass Webseiten zur Zeit der Sperrung  
noch mit Viren befallen waren. Alles Abweichende wird bestritten.

Herr Herzog sollte es besser wissen was am 13. August 2013. noch los ist. Dieses Datum ist in dieser  
Sache nicht mehr relevant (2 Monate nach Auszug beim Kläger) . Google wird bis zum  
Nimmerleinstag noch Webseiten des Klägers als problematisch melden. Auch wenn diese Seiten  
nicht mehr existieren. Der Kläger als Webhoster benimmt sich mit dieser Aussage wirklich einfältig.

**Seite 20 / Zu Pos. 6**

Fr. 180.-/ Stunde ist auch akzeptabel. (= Stundensatz des Beklagten) Wir wollen nicht kleinlich sein.

**Seite 20 / Zu Pos. 7**

Der Beklagte hat nicht auf das Problem der willkürlichen Sperrung unbeteiligter Domänen geantwortet.  
Es geht um Sippenhaft.

Unklare Argumentation „*Webseiten des Klägers befallen und nicht Server des Beklagten*“  
Unterbegriff/Oberbegriff. „Wenn die Mietwohnung des Mieters A mit Wanzen befallen ist, dann ist  
auch das Haus des Besitzers mit Wanzen befallen.“

**Seite 20 / Zu Pos. 8**

Wie vorgängig bereits gesagt, der Kläger hat nie kommuniziert, dass gesperrte Daten angefordert  
werden können. Steht auch nicht im ominösen Beweismittel 3 des Beklagten!

**Seite 20 / Zu Pos. 9**

Völlig abstruse und unlogische Erwiderung des Beklagten, Absicht nicht ersichtlich.

**Seite 20 / Zu Pos. 10.2**

Beweist einmal mehr das unseriöse Arbeiten des Beklagten.

**Seite 20 / Zu Pos. 10.3**

Beweist einmal mehr das unseriöse Arbeiten des Beklagten.

**Seite 21 / Zu Pos. 10.4**

Beweist einmal mehr das unseriöse Arbeiten des Beklagten.

**Seite 21 / Schlussbemerkungen**

- 1) Es muss doch kein vorgängiges Vertragsverhältnis bezüglich Kläger 2 bestehen bei einer Schadenersatzforderung. De facto bilden Kläger 1 und Kläger 2 ein Team das gemeinsam Schadenersatz fordert, zusammen und für alle Umtriebe.
- 2) Nochmals, der Beklagte hat kein Recht Bestätigungen, Erklärungen, etc. anzufordern. Das steht auch nicht im ominösen Beweismittel 3 des Beklagten!
- 3) Ziffer 9 (Beschränkung der Haftung) kommt aus dem ominösen, abzulehnenden Beweismittel 3 des Klägers.
- 3) In den Beilagen am Ende der Klageschrift erwähnt. (History / Beweismittel-Liste)

Ende